

Prüfgegenstand : Sonderlenker an Krafträdern
Typ : LSL LM1
Hersteller : Paaschburg & Wunderlich GmbH

20.09.2019 / Blatt 1

TEILEGUTACHTEN

Nr. 64XT0025-01

über die Vorschriftmäßigkeit eines Fahrzeuges bei bestimmungsgemäßen Ein- oder Anbau von Teilen gemäß § 19 Abs. 3 Nr. 4 StVZO

für das Teil /
den Änderungsumfang : Sonderlenker an Krafträdern
vom Typ : LSL LM1
des Herstellers : Paaschburg & Wunderlich GmbH
Am Alten Lokschuppen 10a
D-21509 Glinde

0. Hinweise für den Fahrzeughalter

Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Änderungsabnahme:

Durch die vorgenommene Änderung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges, wenn nicht unverzüglich die gemäß StVZO § 19 Abs. 3 vorgeschriebene Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden!
Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage des vorliegenden Teilegutachtens unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüferingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

Einhaltung von Hinweisen und Auflagen:

Die unter III. und IV. aufgeführten Hinweise und Auflagen sind dabei zu beachten.

Mitführen von Dokumenten:

Nach der durchgeführten Abnahme ist der Nachweis mit der Bestätigung über die Änderungsabnahme mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere (Zulassungsbescheinigung) durch die zuständige Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu beantragen.

Weitere Festlegungen sind der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu entnehmen.

Prüfgegenstand : Sonderlenker an Krafträdern
Typ : LSL LM1
Hersteller : Paaschburg & Wunderlich GmbH

20.09.2019 / Blatt 2

I. Verwendungsbereich

siehe Anlage A

II. Beschreibung des Teiles / des Änderungsumfanges

II.1. Kennzeichnung

II.1.1. Art und Ort

Lenker : Firmen-Logo LSL sowie Ausf. gem. Pkt. II.2.1.,
auf dem Lenkrohr zwischen den Einspannstellen
eingraviert ww. eingeprägt ww. aufgeklebt

II.2. Beschreibung der Umrüstung und Angaben zum Fahrzeugteil

II.2.1. Art : Sonder-Lenker

Typ : LSL LM1

Ausführungen : eine

II.2.2. Technische Beschreibung : Rohrlenker zur Verwendung anstelle des serien- mäßigen Lenkers

wahlweise Zusatzausrüstung : mit anderen Bremsleitungen

II.2.3. Werkstoff : Stahl

II.2.4. Abmessungen [mm]

Lenkerrohr-Außen-Ø / Innen-Ø : 22,00 16,15

Breite / Höhe / Tiefe : 750,00 102,00 78,50

II.3. Datum der Prüfung : KW 32/2006, 20.09.2019

II.4. Ort der Prüfung : Köln

III. Hinweise zur Kombinierbarkeit mit weiteren Änderungen

Siehe IV.

IV. Hinweise und Auflagen

IV.1. Es ist gemäß der Anbauanleitung des Antragstellers zu verfahren.

IV.2. Auf Freigängigkeit der Lenkanlage und des Lenkers sowie der Bedienteile zu Kraftstoffbehälter und/oder anderen Fahrzeugteilen ist zu achten, ggf. auch auf Bedienbarkeit der Sicherungseinrichtung gegen unbefugte Benutzung sowie die Wirksamkeit der Begrenzungseinrichtung für die Lenkung.

IV.3. Die elektrischen Leitungen, Bowdenzüge und Hydraulikleitungen müssen eine ausreichende Länge aufweisen.

IV.4. Elektrische Leitungen, Bowdenzüge und Hydraulikleitungen sind gegen Knicken oder Scheuern zu sichern.

IV.5. Bei hydraulischen Bremsanlagen muss sich der Hauptbremszylinder und der Vorratsbehälter in einer vom Bremsen- bzw. Fahrzeughersteller vorgesehenen Arbeitslage befinden, um zu gewährleisten, dass beim Betätigen der Bremse keine Luft in das Bremssystem gelangen kann.



Prüfgegenstand : Sonderlenker an Krafträdern
Typ : LSL LM1
Hersteller : Paaschburg & Wunderlich GmbH

20.09.2019 / Blatt 3

- IV.6. Die Bremsschläuche dürfen einen minimalen Biegeradius von 40 mm nicht unterschreiten; Beim Ein- oder Ausfedern und bei Lenkeinschlag dürfen die Bremsschläuche nicht verdrillt werden.
- IV.7. Die Notwendigkeit der Verwendung von längeren/kürzeren Austauschbrems- und/oder -Kupplungsleitungen anstelle der serienmäßigen Leitungen ist zu prüfen; ww. sind Austausch-Bremsleitungen des Antragstellers mit der Kennzeichnung LSL DOT FMVSS oder andere zu verwenden, welche die Prüfnorm FMVSS 106 erfüllen. In letzterem Fall ist ein entsprechendes Teilegutachten vorzulegen.
- IV.8. Die Lenker sind beidseitig an den Lenkerenden mit Bohrungen zur Verdrehsicherung der Lenkerarmaturen sowie mit eingeschweißten Endstücken zur Aufnahme von Lenkergewichten versehen.
- IV.9. Der korrekte Einbau sowie die sichere und dauerhafte Befestigung der Umrüstung ist zu überprüfen; ggf. ist eine Einbaubestätigung über den korrekten Einbau der Umrüstung einer autorisierten Person oder Fachwerkstatt vorzulegen.
- IV.10. Die Funktion und Wirkung der Betriebsbremsanlage an Achse 1 ist zu prüfen.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere ist erforderlich, aber zurückgestellt.

Sie ist der zuständigen Zulassungsbehörde bei deren nächster Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch den Fahrzeughalter zu melden.

Feld 22 : M. SO-LENKER LSL, TYP UND AUSF. LSL LM1*

V. Prüfgrundlagen und Prüfergebnisse

- V.1. Prüfgrundlagen
"Richtlinie für die Prüfung von Sonderlenkern für Krad, KleinKrad und FmH" BMW/StV 13/36.25.10-07 vom 22.08.1978, VkB I S 366.
- V.1.1. Die Sonderlenker wurden einer Betriebsfestigkeitsprüfung gemäß o.a. Richtlinie unterzogen.
- V.1.2. Die Prüffahrzeuge wurden einer Anbauprüfung bzgl. der Freigängigkeit zu allen anderen Fahrzeugteilen unterzogen.
- V.1.3. Mit exemplarisch ausgewählten Prüffahrzeugen wurden Fahrdynamikprüfungen bis in den Bereich der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit und Fahrbahnbeschaffenheiten durchgeführt.
- V.2. Prüfungen und deren Ergebnisse
- V.2.1. Eine ausreichende Betriebsfestigkeit der Umrüstung wurde an (Referenz-) Prüfmustern nachgewiesen.
- V.2.2. Bei der Anbauprüfung wurde eine ausreichende Freigängigkeit zu allen anderen Fahrzeugteilen festgestellt.
- V.2.3. Bei den Fahrdynamikprüfungen wurden keine negativen Auswirkungen auf das Fahr-, Lenk- und Bremsverhalten an den Prüffahrzeugen festgestellt.
- V.3. Gültigkeit der Prüfergebnisse:
Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die unter Punkt II. beschriebenen Prüfgegenstände unter Berücksichtigung des unter Punkt I. (bzw. Anlage A) angegebenen Verwendungsbereiches.

Prüfgegenstand : Sonderlenker an Krafträdern
Typ : LSL LM1
Hersteller : Paaschburg & Wunderlich GmbH

20.09.2019 / Blatt 4

VI. Anlagen

0 Erläuterungen zum Nachtrag

A Verwendungsbereich

VII. Schlussbescheinigung

Es wird bescheinigt, dass die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilegutachten genannten Hinweise / Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.

Der Hersteller (Inhaber des Teilegutachtens) hat den Nachweis (44100191540) erbracht, daß er ein Qualitätssicherungssystem gemäß Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO unterhält.

Das Teilegutachten umfasst die Blätter 1 – 6 sowie die unter VI. aufgeführten Anlagen und darf nur im vollen Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden.

Das Teilegutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen am Fahrzeugteil oder wenn vorgenommene Änderungen an dem beschriebenen Fahrzeugtyp die Verwendung des Teiles beeinflussen sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

Köln, den 20.09.2019



B.Eng. Paul Lohmar
Sachverständiger Technischer Dienst



Prüfgegenstand : Sonderlenker an Krafträdern

Typ : LSL LM1

Hersteller : Paaschburg & Wunderlich GmbH

20.09.2019 / Blatt 5

Erläuterungen zum Nachtrag

Anlage 0

Es wird berichtigt : --

Es wird geändert : Hersteller

Es wird hinzugefügt : --

Es entfällt : --



Prüfgegenstand : Sonderlenker an Krafträdern
 Typ : LSL LM1
 Hersteller : Paaschburg & Wunderlich GmbH

20.09.2019 / Blatt 6

ANLAGE A

I. Verwendungsbereich

Die Verwendung der im Teilegutachten Nr. 64XT0025-01 beschriebenen Umrüstung ist an folgenden Fahrzeugtypen, zulässig:

Fahrzeughersteller	Handelsbezeichnung	FZ-TYP	ABE/EG-BE	Bauj.
BMW (D) / 0005	R 1100 S	R 2 S	K 083	'98 - '01
	R 1100 S	R 2 S	e1*00102	'01 - '04
	R 1100 S	R 11 S	e1*0210	'04 - '06
	R 1100 S Boxer Cup Replica	R 2 S	e1*00102	'03 - '04
	R 1100 S Boxer Cup Replica	R 11 S	e1*0210	'04 - '06
	R 1150 R	R 21	e1*00041	'00 - '04
	R 1150 R	R 11 R	e1*0216	'04 - '06
	R 1150 R Rockster	R 21	e1*00041	'03 - '04
	R 1150 R Rockster	R 11 R	e1*0216	'04 - '06
R 1200 R	R 1 ST	e1*0230	'06 -	